

Ehrenamt in der Jugendarbeit und Freistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Engagement in der Jugendarbeit ist wichtig. Sich heute in der Jugendarbeit engagieren heißt, auf unsere Gesellschaft von morgen Einfluss nehmen.

Möglichst allen Jugendlichen Teilhabe und Engagement zu ermöglichen, sollte ein gemeinsames Ziel unserer Gesellschaft sein. Wir müssen in diesen Zeiten, in denen der Populismus wieder sein schauriges Haupt erhebt, ganz bewusst gegenläufige Impulse in der Jugendarbeit setzen.

Ganz wichtig sind dabei die Möglichkeiten der Freistellung für den ehrenamtlichen Einsatz in der Jugendarbeit. Arbeitgeber möchte ich ermutigen, das Engagement der bei ihnen tätigen Engagierten großzügig zu unterstützen.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung, erwirbt die sogenannten „soft skills“ und erlernt organisatorisches Geschick. Darin liegt ein Gewinn – nicht nur für unsere Gesellschaft – sondern auch für diejenigen, die Freistellung gewähren.

Als Hilfestellung haben wir die gesetzlichen Voraussetzungen der Freistellung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Folgenden knapp zusammengefasst.

Es würde mich freuen, wenn sich alle Interessierten ermutigt fühlen, mit ihrem Engagement fortzufahren oder eines zu beginnen!



Manne Lucha MdL

Minister für Soziales
und Integration
Baden-Württemberg

Stand: 11.06.2019

Wo sind die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Freistellung geregelt?

Diese sind geregelt im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“.

Das Gesetz und das Antragsformular gibt es als Download im Jugendarbeitsnetz: www.jugendarbeitsnetz.de (Rubriken Recht + Gesetz /Downloads) und auf der Homepage des Landesbüro Ehrenamt www.ehrenamt-bw.de.

Wem steht die Freistellung zu?

Allen Beschäftigten über 16 Jahre, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen. Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind.

Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten wird Freistellung gewährt?

- für Maßnahmen der Jugendberholung,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, auch für die JugendleiterIn Card (Juleica),
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen,
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiterinnen und -leiter sowie für Trainerinnen und Trainer im Jugendbereich des Sports.

Wer kann die Freistellung beantragen?

Organisationen der Jugendarbeit. Dies sind die

- im Landesjugendring Baden-Württemberg,
- in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg oder
- im Landessportverband Baden-Württemberg zusammenschlossenen Verbände,
- alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII oder § 4 Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und
- die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen miteinschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- oder Bezirksgruppen oder –verbänden dieser Organisationen gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die lediglich von einem Kreis- oder Stadtjugendamt anerkannt wurden oder die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

In welchem Umfang wird Freistellung gewährt?

- Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.
- Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.
- Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

Was ist zu beachten?

- Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Antragstellerinnen und Antragsteller ehrenamtlich tätig sind.
- Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.
- Freistellung können nur Personen beantragen, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.
- Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat (z.B. Maßnahmen, die durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe förderwürdig sind). Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung ab.
- Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.

Der Weg zur Freistellung

Der Antrag ist von der Jugendorganisation auszufüllen und beim Arbeitgeber einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Empfehlenswert ist die Einreichung des Antrags in Verbindung mit dem Gesetzestext.

Kann ein Freistellungsantrag abgelehnt werden?

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit heißt es: „Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen“. Allerdings ist in der Gesetzeserläuterung dargelegt, dass bei der Interessenabwägung zwischen den Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsstellen und den Organisationen der Jugendarbeit „den Belangen der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ ist. „Das bedeutet, dass vor allem während der Schulferien eine Versagung in der Regel nur in Betracht kommt, wenn durch die Freistellung eine **schwerwiegende Gefährdung** betrieblicher oder dienstlicher Interessen droht.“

Wer informiert bei Fragen und Problemen?

Baden-Württembergische Sportjugend
im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel: 0711 28077-850 info@lsvbw.de

Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
Tel: 0711 16447-0 info@ljbw.de